

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Mannebach
vom 18.03.2016

Der Gemeinderat von Mannebach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofsverbandes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Ausheben und Schließen der Gräber

Die Herrichtung eines Grabes ist ausschließlich Sache der Ortsgemeinde.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

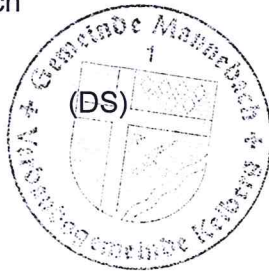
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.06.2015 außer Kraft.

56769 Mannebach, den 18.03.2016
Ortsgemeinde Mannebach


-Eich-

Ortsbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180,00 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte 150,00 €
4. Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenstele
 1. Beisetzung (Einfachbelegung) 950,00 €
 2. Beisetzung (Zweifachbelegung) 500,00 €
 3. Beisetzung (Dreifachbelegung) 300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 150,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 510,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 17,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 220,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 340,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 150,00 €
 - d) Urnenbeisetzung in der Urnenstele je Beisetzung 100,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

Erst- und Zweitbelegung (Einsatz von Bagger möglich) 340,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Herrichten und Instandhaltung von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Herrichten und instandhalten Von Reihengräbern (Rasengräber)	800,00 €
---	----------

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von erhoben.	46,00 €
---	---------

Für die Benutzung der Kühlanlage je angefangener Tag	10,00 €
--	---------

Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen, oder einer sonstigen, von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person, zu reinigen.

Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um	20,00 €
auf	66,00 €

VIII. Entsorgung von Grabschmuck

Für die erstmalige Entsorgung von Grabschmuck wird eine Gebühr von erhoben.	50,00 €
---	---------

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Mannebach vom 18.03.2016 vom 23.03.2018

Der Ortsgemeinderat Mannebach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Ziffer VIII. Entsorgung von Grabschmuck erhält folgende neue Fassung:

Für die Entsorgung von Grabschmuck wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.03.2016 bleiben bestehen.

56769 Mannebach, den 23.03.2018

Ortsgemeinde Mannebach


-Eich-

Ortsbürgermeister

